

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen - hat der Bezahler keinen Anspruch auf Befreiung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. - : - : Vierteljährlich M 2 30, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 2,-, monatlich 70 Pf., - : - : durch die Post bezogen M 2 40. - : - :

Amts-Blatt

des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Postcheckkonto Leipzig 24127

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Pettizeile (Mosse's Zeilenm. 14) 25 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 18 Pf. Amtliche Zeile 55 Pf., außerhalb des Bezirkes 65 Pf., Reklame - : - : 80 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt. - : - : Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25% Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortsgemeinden Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Grobtröhrendorf, Brettnig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Grobnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf. Druck und Verlag von E. B. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 136

Donnerstag, den 14. November 1918.

70. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

Bewirtschaftung von Kohlrüben.

Nachstehende Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 26. Oktober 1918 wird mit dem Hinweis zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die auf Grund der Verordnung der Reichsstelle über Herbstgemüse vom 19. Juli 1918 erlassene sächsische Ministerialverordnung über den Verkehr mit Herbstgemüse der Ernte 1918 vom 5. August 1918 - Nr. 1181 a V G 2 - (Nr. 188 der Säch. Staatszeitung vom 14. August 1918) auf Kohlrüben allenthalben Anwendung findet.

Dresden, am 10. November 1918.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung über Herbstgemüse vom 19. Juli 1918 wird für das Gebiet des Deutschen Reiches auf Kohlrüben (Streckrüben, Wruken, Bodenkohltrabi, Erdkohlraben, Unterkohltraben) ausgedehnt.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 26. Oktober 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Eylln.

Futterkartoffeln.

Durch Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 30. vorigen Monats - RGBl. Seite 1231 - ist die Höchstgröße der zur Verfütterung freigegebenen Kartoffeln von 1 1/4 Zoll (3,4 Zentimeter) auf 1 Zoll (2,72 Zentimeter) herabgesetzt worden. § 4 der Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft, den Verkehr mit Kartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1918 vom 14. September 1918 betr., wird dementsprechend abgeändert.

Amtshauptmannschaft Ramenz für den Kommunalverband,
am 9. November 1918.

Der Arbeiter- und Soldatenrat.

Ablieferung der für den Kommunalverband beschlagnahmten Kartoffeln.

Es wird hierdurch nochmals darauf hingewiesen, daß die von den Nachschau-Kommissionen für den Kommunalverband beschlagnahmten Kartoffeln, wie dies bereits in der den Eigentümern dieser Kartoffeln ausgehändigten Beschlagnahmeverfügung angeordnet worden ist, unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Tagen nach der erfolgten Beschlagnahme an die von der Gemeindebehörde (Kartoffelausschuß) bestimmte Stelle abzuliefern sind. Eine längere Frist konnte nicht bewilligt werden, da bei der vorgeschrittenen Jahreszeit die Kartoffeln den Bedarfsstellen unverzüglich zugeführt werden müssen. Wer die gefestigte Frist nicht einhält, wird für die Kartoffeln unwiderruflich 3 M für den Zentner weniger erhalten als der gesetzliche Höchstpreis beträgt, außerdem werden die Kartoffeln mit Lastkraftwagen oder mit Geschirr abgeholt werden. Die gesetzliche Anfuhrprämie fällt dann weg.

Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß der Verbrauch oder die Befreiung dieser beschlagnahmten Kartoffeln mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft wird.

Ramenz, am 12. November 1918.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Der Arbeiter- und Soldatenrat.

Die ersten Grundlagen.

Von unserem Berliner Vertreter.

Bisher herrschte erklärlicherweise infolge der überfüllten Ereignisse in Berlin und im Reich ein Zustand, der keine Gewähr für Ordnung, Recht und Freiheit bot. Viele Bestimmungen waren erlassen worden, eine Verordnung jagte die andere und doch waren keine Garantien vorhanden, die dem Bürger zum Recht boten, sich auf sie zu berufen. Jetzt scheint dieser hallöser, willkürliche Nebenregierungen allwissende Zustand beseitigt zu sein, denn der Rat der Volksbeauftragten, also die feste, vom Vollzugsausschuß des Arbeiter- und Soldatenrates eingesetzte und kontrollierte Regierung, gibt feste Grundzüge bekannt, nach denen sich erst regiert werden soll. Wir entnehmen dem Aufruf, der selbstverständlich nicht nur für Berlin, sondern für das ganze Reich Geltung besitzt, daß der Belagerungszustand aufgehoben ist, das Vereins- und Versammlungsrecht auch für Beamte und Staatsarbeiter keiner Beschränkung unterliegt. Die Zensur ist völlig beseitigt, auch für die Theater, der Presse ist die volle Freiheit gegeben, da Meinungsäußerung in Wort und Schrift frei sein soll. Aus den übrigen Bestimmungen ist vielleicht noch von Bedeutung, daß der vaterländische Hilfsdienst aufgehoben wird, die Gefährdung

außer Kraft tritt, die aufgehobenen Arbeiterschutzbestimmungen wieder in Kraft gesetzt werden.

Somit hat sich der Vollzugs-Ausschuß des Arbeiter- und Soldaten-Rates und mit ihm die Volksbeauftragten ein Programm gesetzt, das eine Weiterarbeit auf geregelter Grundlage in Aussicht stellt. Man kann heute jedenfalls für alle Schwierigkeiten, für Auswüchse, für jede Rechtslosigkeit die Regierung zu Hilfe rufen, und sie muß, nach ihrem Programm einspringen, selbst dann, wenn Nebenregierungen, die sich zu bilden scheinen, unter dem Deckmantel von Arbeiter- und Soldatenräten sich Rechte anmaßen die die Freiheit des Einzelnen behelligen. Gemiß sind Sicherheiten, daß es den Volksbeauftragten gelingen wird, ihr Programm durchzuführen, nicht vorhanden, aber man kann doch annehmen, daß sie den ersten Willen haben, die Regellostigkeit in geordnete Bahnen zu lenken. Die Aufgaben, die sich der Vollzugs-Ausschuß und die Volksbeauftragten gestellt haben, sind schwer. Es erste haben sie ein Arbeitsprogramm, das nur bewilligt werden kann, wenn das breite Volk mitbilligt und sich zugrundelegend das Programm, tätig zeigt überall dort, wo Schwierigkeiten erwachen können.

In diesem Programm wird auch die konstituierende Versammlung angekündigt. Nähere Bestimmungen sollen hierzu noch ergehen. Und nach allem, was man hört, scheint

bei uns ja tatsächlich einmal eine Volksmehrheit ans Ruder gerufen werden zu sollen und der Zustand, der in Rußland verstimmt, daß die Gewalt und Regierung nur von Arbeitern und Soldaten, nur von den Sozialdemokraten ausgeht wird, nicht ein Dauerzustand zu werden. Selbst die Angehörigen der Unabhängigen sollen für die Bildung einer Nationalversammlung sein, da auch ihnen die demokratische Forderung der einzige Ausweg aus den Lagen der Wirren scheint, daß die Volksmehrheit über ihre Zukunft entscheiden muß. Wir können jedenfalls heute die große Sorge, daß wir ins bolschewistische Fahrwasser treiben, begraben: Der Erlaß der Volksbeauftragten kann ein Fundament sein, stellen wir uns gemeinsam auf dieses Programm und dringen wir darauf, daß es unabänderlich durchgeführt wird, dann werden wir schließlich auch dahin kommen, wohin das ganze Volk heute zu kommen wünscht: zu einer neuen Verfassung, die mit ihren Freiheiten uns persönlich und wirtschaftlich eine bessere Zukunft erhoffen läßt.

Das Wichtigste.

Für die Bearbeitung ihrer Denkschriften hat die Reichsregierung nachfolgende Geschäftsverteilung vorgezogen: Ebert: Inneres im

Schrotmühlen, Haferquetschen und dergl. Apparate.

Bei der Nachprüfung der amtlich plombierten Schrotmühlen, Haferquetschen und dergl. Apparate ist abermals in mehreren Fällen die Verletzung der Plombierung festgestellt worden. Die Amtshauptmannschaft sieht sich daher gezwungen, für jede Verletzung der Plombierung, gleichgültig ob sie vorläufig oder schließlich erfolgt ist, Ordnungsstrafen bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen anzudrohen. Die Strafe trifft den Besitzer, der für seine plombierten Apparate verantwortlich ist. Uebrigens hat er die Kosten für die erneute Plombierung zu tragen.

Weiter werden Landwirte, die geschlossene Schrotmühlen, Haferquetschen und dergl. Apparate in verbotswidriger Weise benutzen, nach § 7 der Verordnung des stellvert. Generalkommandos des XII. und XIX. Armeekorps über Schrotmühlen vom 13. Mai 1918 bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden.

Ramenz, am 12. November 1918.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.
Der Arbeiter- und Soldatenrat.

Butterverföorgung.

Auf Abschnitt M der Landesfettkarte dürfen 40 gr Butter abgegeben werden.

Ramenz, den 12. November 1918.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.
Der Arbeiter- und Soldatenrat.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden

1. auf Blatt 388: Die Firma E. Emil Klossche in Pulsnitz M. S. Der Fabrikant Ernst Emil Klossche in Pulsnitz M. S. ist Inhaber. (Geschäftszweig: Fabrikation von Hosenträgern, Rucksäcken und Portemonnais.)

2. auf Blatt 339: Die offene Handelsgesellschaft Ziegelwerke Pulsnitz M. S. Schneider, Gräfe & Co. in Pulsnitz M. S. Gesellschafter sind
a) der Fabrikbesitzer Albert Emil Hauffe in Pulsnitz,
b) der Maurermeister Max Schneider in Pulsnitz,
c) der Zimmermeister Bruno Gräfe in Pulsnitz M. S.

Die Gesellschaft ist am 1. Juli 1918 errichtet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Mauerziegeln.

Pulsnitz, am 12. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

Auf Abschnitt M der Landesfettkarte wird diese Woche in den Geschäften der Stadt Pulsnitz, Pulsnitz M. S. und Bollung

40 Gramm Butter

zum Preise von 36 Pfg. abgegeben.

Pulsnitz, am 14. November 1918.

Der Stadtrat.

Ankündigungen aller Art

sind in dem „Pulsnitzer Wochenblatt“ von denkbar bestem Erfolg.